

Verbandsgericht des
Schweizerischen American
Football Verbands
8000 Zürich
www.safv.ch

Entscheid vom 13. Juli 2022

Mitwirkend: Verbandsgerichtspräsident Harry Lütolf, Verbandsrichter Silvio Riesen,
Verbandsrichter Alexander Cica (Referent)

*Participation: Président du Tribunal de la Fédération Harry Lütolf, Juge du Tribunal de la
Fédération Silvio Riesen, Juge du Tribunal de la Fédération Alexander Cica (comme référent)*

In Sachen / *en matière de*

Geneva Whoppers, Case postale 182, 1228 Plan-les-Ouates

Beschwerdeführer / Demandeur

gegen / *contre*

Vorstand des SAFV, Postfach, 8000 Zürich,

Beschwerdegegner / Défendeur

**betreffend Beschwerde gegen den Entscheid des Vorstands des SAFV vom
31. März 2022 betr. Ausnahmegewilligung etc.**

***concernant le recours contre la décision du comité de la FSFA du 31 mars 2022
relative à l'autorisation exceptionnelle, etc.***

I PARTEIEN

1. Der Beschwerdeführer ist ein American Football Verein mit Sitz in 1228 Plan-les-Ouates und Vollmitglied des Schweizerischen American Football Verbandes (SAFV). Der Beschwerdegegner ist der Vorstand des SAFV, Dachverband für American Football und Flag Football in der Schweiz mit Sitz in 8000 Zürich.

II SACHVERHALT

2. Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer erstmals im Jahr 2017 sowie in den darauffolgenden zwei Jahren 2018 und 2019 an der Schweizer Meisterschaft des SAFV teilnahm. 2019 nahm der Beschwerdeführer zum ersten Mal in der Liga B an der Meisterschaft teil, in den beiden Vorjahren in der Liga C. Unbestritten ist weiter, dass im Jahr 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie keine offizielle Schweizer Meisterschaft durchgeführt wurde. Im folgenden Jahr 2021 fand die Schweizer Meisterschaft statt, wobei sie auf die zweite Jahreshälfte verschoben und verkürzt geführt wurde.
3. Unbestritten ist ferner, dass im Zusammenhang mit der Erlangung der Spielbewilligung Art. 10 Abs. 1 lit. c Spielreglement Tackle-Football des SAFV ("SpR-Tackle") anwendbar ist. Danach muss der Club, dem die Mannschaft angehört, ab dem dritten Jahr seiner Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft der Herren eine U19 Juniorenmannschaft stellen, die an der Meisterschaft teilnimmt.
4. Der Beschwerdeführer zog seine U19 Juniorenmannschaft während der Schweizer Meisterschaft 2021 sowie von der aktuellen Schweizer Meisterschaft 2022 zurück. Der Rückzug erfolgte vergangenes Jahr am 25. August 2021 und somit nach Start der Spielzeit und im laufenden Jahr unmittelbar vor Beginn der Spielzeit am 23. März 2022. Aufgrund des Risikos mangelnder Voraussetzungen für die Erteilung der Spielbewilligung wegen des erneuten Rückzugs der U19 Juniorenmannschaft ersuchte der Beschwerdeführer am 28. März 2022 beim Beschwerdegegner um Erteilung einer Ausnahmespielbewilligung gemäss Art. 10 Abs. 2 SpR-Tackle für die Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft 2022. Der Beschwerdegegner verweigerte mit Entscheid vom 31. März 2022 die Erteilung der Ausnahmespielbewilligung.
5. Gegen den Entscheid vom 31. März 2022 erhob der Beschwerdeführer am 8. April 2022 Beschwerde beim Verbandsgericht des SAFV. Mit Entscheid vom 14. April 2022 erteilte das Verbandsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdegegner reichte fristgerecht am 29. April 2022 seine Beschwerdeantwort ein. Daraufhin wurde dem Beschwerdeführer Frist bis zum 24. Mai 2022 zur Einreichung einer Replik gesetzt, welche ebenfalls fristgerecht eingegangen ist. Die Duplik des Beschwerdegegners ist am 23. Juni 2022 eingegangen.

A. Begehren und Tatsachenbehauptungen des Beschwerdeführers

6. Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids des Beschwerdegegners und die Erteilung der ordentlichen Spielbewilligung, weil er sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 10 SpR-Tackle erfülle. Weiter beantragt er, dass die Berücksichtigung der Teilnahmejahre gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c SpR-Tackle erst seit 2022 laufen solle, um die mit der Pandemie einhergehenden Probleme der vergangenen eineinhalb Jahre einzubeziehen.

7. Der Beschwerdeführer bringt vor, die Bestimmung gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c SpR-Tackle lege fest, dass die Pflicht, mit einer U19 Juniorenmannschaft an der Meisterschaft teilzunehmen, ab dem dritten Jahr der Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft gelte. Er sei sodann nicht verpflichtet, mit einer U19 Juniorenmannschaft an der Meisterschaft in der Challenge Liga oder Elite Liga teilzunehmen, weil er noch nicht im dritten Jahr der Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft sei. Nachdem er das erste Mal im Jahr 2019 an der Schweizer Meisterschaft in der Liga B teilgenommen habe, sei ihm bloss die Teilnahme im laufenden Jahr 2022 infolge des Rückzugs anzurechnen, die Jahre 2020 und 2021 dagegen nicht.
8. Die Austragung im Jahr 2021, in der er ebenfalls seine U19 Juniorenmannschaft zurückzog, sei aufgrund der speziellen Umstände nicht zu berücksichtigen. So sei die Ausgabe der Schweizer Meisterschaft 2021 von den vorherigen Ausgaben insbesondere insofern abgewichen, indem diese ohne Abstiegsrisiko durchgeführt worden sei. Es sei sodann verwunderlich, dass der Beschwerdegegner die Pflicht, ab dem dritten Jahr der Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft über eine U19 Juniorenmannschaft zu verfügen, welche an der Meisterschaft teilnimmt, als verletzt sehe, könne doch die Schweizer Meisterschaft im vergangenen Jahr 2021 gar nicht berücksichtigt werden.
9. Somit sei die Schweizer Meisterschaft 2022 erst die zweite Teilnahme des Beschwerdeführers in der Liga B gewesen. Nach Auffassung des Beschwerdeführers habe der Beschwerdegegner infolgedessen Art. 10 Abs. 1 lit. c SpR-Tackle verletzt, weshalb der Beschwerdeführer zur Erteilung einer ordentlichen Spielbewilligung berechtigt sei.
10. Um sicher zu gehen, dass der Beschwerdeführer an der Meisterschaft 2022 teilnehmen könne, habe er den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gestellt. Die Ablehnung des Antrags stelle einen Verstoß gegen das Willkürverbot und gegen die gebotene Verhältnismässigkeit dar. Weiter habe der Beschwerdegegner mit dem angefochtenen Entscheid insbesondere gegen den durch die Statuten gegebenen Zweck des Verbandes, den American Football in der Schweiz zu unterstützen und zu entwickeln, verstossen.

B. Begehren und Tatsachenbehauptungen des Beschwerdegegners

11. Der Beschwerdegegner beantragt zunächst, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten sei. Eventualiter sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.
12. Zunächst bringt der Beschwerdegegner vor, der angefochtene Entscheid enthalte explizit keine Begründung bezüglich der Nichterteilung einer Ausnahmegewilligung und eine solche sei auch innert der dreitägigen Frist nicht verlangt worden, weshalb die Beschwerdefrist abgelaufen sei. Entsprechend sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.
13. In der Sache bestreitet der Beschwerdegegner, dass die Pflicht nach Art. 10 Abs. 1 lit. c SpR-Tackle, mit einer U19 Juniorenmannschaft an der Meisterschaft teilzunehmen, ab der dritten Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb abhängig von der Zugehörigkeit zur Nationalliga A oder Liga B gelte. Vielmehr sei die Anzahl Jahre der Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft ab dem ersten Jahr der ersten Teilnahme in der Liga C mitzuzählen, was bedeute, dass der Beschwerdeführer in der Saison 2022 bereits während fünf Jahren an der Schweizer Meisterschaft teilnehme (2017, 2018, 2019, 2021 und 2022) und somit definitiv verpflichtet sei, eine U19 Juniorenmannschaft zu stellen.
14. Auch wenn von der vorgenannten Berechnungsmethode insofern abgewichen werden sollte, dass nur Teilnahmen der Liga B oder der Nationalliga A mitgezählt werden, befinde

sich der Beschwerdeführer immer noch im dritten Teilnahmejahr und hätte auch unter diesem Aspekt eine U19 Juniorenmannschaft zu stellen (Art. 10 Abs. 1 lit. c SpR-Tackle). Die Jahre 2020 und 2021 seien als ordentliche Schweizer Meisterschaften ausgestaltet worden. Es sei falsch, dass die Ausgabe der Schweizer Meisterschaft 2021 von den vorherigen Ausgaben abgewichen sei. Diese sei in Übereinstimmung mit den Verbandsregularien und den üblichen Regeln ausgetragen worden. Dass es keine Auf- und Absteiger gegeben habe, sei die einzige Abweichung von den vorangegangenen Schweizer Meisterschaften gewesen, ein Umstand, der nicht auf den vermeintlichen Schutz vor dem Abstiegsrisiko zurückzuführen sei. Die Saison 2021 sei folglich anzurechnen und der Beschwerdeführer sei mit der Teilnahme in der Liga B an der Meisterschaft 2022 nun im dritten Jahr der Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft in der Liga B und verpflichtet, eine U19 Juniorenmannschaft zu stellen. Mit dem neuerlichen Rückzug der U19 Juniorenmannschaft komme er seiner Verpflichtung erneut nicht nach, so dass keine ordentliche Spielbewilligung zu erteilen sei.

15. Betreffend Vorwurf des Verstosses gegen das Willkürverbot bezüglich des angefochtenen Entscheids bringt der Beschwerdegegner vor, dass keine Verletzung des Willkürverbots vorliege und diese Behauptung nicht genügend substantiiert worden sei. Der Beschwerdeführer habe mit anderen Worten nicht dargelegt, inwiefern die Verweigerung der Ausnahmegewilligung willkürlich gewesen sei. Dieser Vorwurf laufe ohnehin ins Leere, da weder die Berechnung der Teilnahmejahre noch der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar seien oder mit der tatsächlichen Situation im Widerspruch stünden. Es sei auch keine Norm oder ein unumstrittener Rechtsgrundsatz krass verletzt worden, noch laufe die Berechnung der Teilnahmejahre oder der angefochtene Entscheid in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwider.
16. Weiter sei der Vorwurf, dass der Beschwerdegegner mit der Verweigerung der Ausnahmegewilligung bewusst einen unverhältnismässigen Entscheid getroffen habe, haltlos. So sei dem Beschwerdeführer mit seiner Herren Mannschaft explizit die Möglichkeit gegeben worden, allfällig bereits angesetzte Spiele als Freundschaftsspiele auszutragen. Ohne diese Möglichkeit wäre der Herren Mannschaft des Beschwerdeführers sowohl die Austragung als auch die Teilnahme an Spielen verwehrt geblieben. Von einer Verletzung der statutarisch geregelten Pflicht zur Unterstützung und Entwicklung des American Football in der Schweiz könne daher keine Rede sein. Es sei indessen gerade der Beschwerdeführer selbst, der seinen Pflichten, insbesondere die Teilnahmepflicht für Wettbewerbe des SAFV gemäss Art. 6b Abs. 2 lit. c Statuten, nicht nachkomme, indem er seine U19 Juniorenmannschaft zurückgezogen habe. Es sei sodann nicht Aufgabe des Beschwerdegegners, die Strukturen und Einhaltung der Regeln auf Verbandsebene zu schaffen. Die Gegebenheiten in den vergangenen zwei Jahren seien für alle Verbandsmitglieder identisch gewesen. Es sei Aufgabe sämtlicher Verbandsmitglieder, auch in dieser Zeit dafür zu sorgen, Junioren zu rekrutieren. Dass der Beschwerdeführer bis kurz vor Saisonstart der Liga B die notwendigen Vorkehrungen nicht getroffen habe, könne nicht dem Beschwerdegegner vorgeworfen werden. Im Gegenteil müsse dies vielmehr dem Beschwerdeführer vorgehalten werden, da er früher gewusst haben müsse, dass er nicht mit einer U19 Juniorenmannschaft an der Meisterschaft teilnehmen können würde.

III ERWÄGUNGEN

1. Formelles

17. Gemäss Art. 35 Rechtspflegereglement des SAFV ist die Beschwerde gegen begründete Entscheide zulässig. Die Beschwerdegründe sind in Art. 36 Rechtspflegereglement

abschliessend aufgeführt, insbesondere kann mit der Beschwerde die Verletzung von Statuten oder Reglementen des SAFV (lit. c) oder die Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie Willkür (lit. d) gerügt werden.

18. Die Beschwerde muss in drei Exemplaren innert zehn Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Vorstand des SAFV zuhanden des Verbandsgerichts eingereicht werden (Art. 34 i.V.m. Art. 37 Rechtspflegereglement). Die Frist beginnt mit dem auf die Mitteilung bzw. Eröffnung folgenden Tag an zu laufen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder im entsprechenden Kanton geltenden gesetzlichen Feiertag, endet die Frist erst am darauffolgenden Werktag. Die Frist ist eingehalten, wenn die geforderte Handlung spätestens an ihrem letzten Tag erfolgt, wobei der Poststempel massgebend ist (Art. 7 Abs. 1 und 2 Rechtspflegereglement).
19. Ein Entscheid ist unbegründet, wenn er sich auf das Dispositiv (Urteilsformel) beschränkt. Der angefochtene Entscheid vom 31. März 2022 enthält aber neben dem Dispositiv auch eine summarische Begründung. Der Hinweis im Entscheid, dass eine Begründung innert drei Tagen nach Zustellung des Dispositivs verlangt werden könne (Art. 12 Abs. 2 Rechtspflegereglement), vermag nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Entscheid bereits eine Begründung – wenn auch eine knappe – enthält. Es handelt sich daher vorliegend um einen anfechtbaren Entscheid gemäss Art. 35 Rechtspflegereglement.
20. Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 31. März 2022 durch den Präsidenten des SAFV zugestellt und eröffnet. Die Beschwerdefrist begann sodann am darauffolgenden Tag, den 1. April 2022, zu laufen. Da der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fiel, endete die Frist am nächsten Werktag, Montag, 11. April 2022, 24:00 Uhr.
21. Mit der Eingabe vom 8. April 2022 (Poststempel) wurde die Beschwerde fristgerecht eingereicht. Gerügt wird vorliegend die Verletzung von Art. 10 Abs. 1 lit. c SpR-Tackle. Es liegt ein zulässiges Beschwerdeobjekt gemäss Art. 35 und Art. 36 Abs. 2 lit. c Rechtspflegereglement vor und der Beschwerdeführer hat klarerweise ein schützenswertes Interesse an der Änderung des Entscheids der Vorinstanz (Art. 36 Abs. 1 Rechtspflegereglement). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2. Materielles

22. Art. 10 Abs. 1 lit. c SpR-Tackle sieht in Bezug auf die Voraussetzung für die Erlangung einer Spielbewilligung was folgt vor:

"Der Club, dem die Mannschaft angehört, muss ab dem dritten Jahr seiner Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft der Herren über eine U19 Juniorenmannschaft verfügen, die an der Meisterschaft teilnimmt. Davon ausgenommen sind Clubs, die mit ihrer Mannschaft in der Liga C teilnehmen."

23. Ausgangspunkt der Auslegung ist der Wortlaut einer Bestimmung. Der Wortlaut der vorstehenden zitierten Bestimmung ist eindeutig: So muss ab dem dritten Jahr der Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft der Herren eine U19 Juniorenmannschaft im Rahmen des ordentlichen Meisterschaftsbetriebs gestellt werden. Davon ausgenommen sind Vereine, die am Spielbetrieb der Liga C teilnehmen. Dabei ist es unerheblich, in welcher der drei bestehenden Ligen der Club teilnimmt. In diesem Zusammenhang legte der Beschwerdegegner dem Verbandsgericht gegenüber auch zweifelsfrei dar, dass diese Bestimmung, die letztlich dem Erhalt des American Football in der Schweiz dient, seit geraumer Zeit von den Mitgliedervereinen des SAFV so verstanden wird. Dies blieb seitens des Beschwerdeführers auch unbestritten.

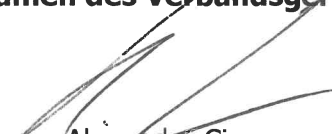
24. Der Beschwerdeführer nahm vor Beginn der vergangenen Saison 2022 unbestrittenermassen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2021 am Spielbetrieb der Schweizer Meisterschaft teil. Im Jahr 2020 wurde der ordentliche Spielbetrieb der Meisterschaft infolge der Coronapandemie abgesagt. Gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 lit. c SpR-Tackle wäre der Beschwerdeführer verpflichtet, eine U19 Juniorenmannschaft, die an der Meisterschaft teilnimmt, zu stellen. Somit erfüllte der Beschwerdeführer nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielbewilligung in der Liga B. Damit war der Beschwerdegegner berechtigt, dem Beschwerdeführer die Spielbewilligung für die vergangene Saison 2022 zu entziehen (vgl. Art. 11 SpR-Tackle).
25. Der Beschwerdegegner hat sodann gemäss Art. 10 Abs. 2 sowie Artikel 11 Abs. 2 SpR-Tackle die Kompetenz, die Spielbewilligung unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn die Verweigerung oder der Entzug der Spielbewilligung unverhältnismässig wäre. Das Reglement räumt daher dem Beschwerdegegner in Bezug auf die Erteilung der Spielbewilligung Ermessen ein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der in der Schweizer Rechtsprechung und Lehre verankerte Grundsatz der Vereinsautonomie von entscheidender Bedeutung. Vereine und Verbände sind im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen frei in der Gestaltung des Vereinslebens. Sie sind autonom und haben ein Selbstbestimmungsrecht. In dieses Selbstbestimmungsrecht darf von rechtsprechenden Instanzen nicht eingegriffen werden, es sei denn, dass ein Fall von Ermessensmissbrauch bzw. Willkür vorliegt. Inwiefern der Beschwerdegegner das ihm eingeräumte Ermessen in Bezug auf die Frage der Verweigerung der Spielbewilligung bzw. Verweigerung der Erteilung einer Ausnahmegewilligung missbraucht haben und willkürlich gehandelt haben soll, wurde vom Beschwerdeführer nicht ausreichend dargelegt. Losgelöst davon bestehen aus Sicht des Verbandsgerichts keinerlei Anhaltspunkte, wonach das dem Beschwerdegegner eingeräumte Ermessen willkürlich missbraucht worden sein soll.
26. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde des Beschwerdeführers vollumfänglich abzuweisen. Unter Berücksichtigung des Aufwands im vorliegenden Fall werden die Kosten im Einklang mit Art. 15 Rechtspflegereglement auf CHF 1'200.00 festgelegt und sind vollumfänglich vom Beschwerdeführer zu tragen bzw. werden vom von ihm bereits geleisteten Vorschuss bezogen. Eine Parteientschädigung ist im Einklang mit Art. 15 Abs. 3 Rechtspflegereglement nicht geschuldet.
27. Der vorliegende Entscheid des Verbandsgerichts ist gestützt auf Art. 19 Rechtspflegereglement durch den Vorstand des SAFV vollständig und ohne Anonymisierung auf der Webseite des SAFV www.safv.ch an geeigneter Stelle zu publizieren.

IV DISPOSITIV

Das Verbandsgericht des SAFV entscheidet was folgt:

- I. Die Beschwerde wird vollumfänglich abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens werden auf CHF 1'200.00 festgesetzt und vom durch den Beschwerdeführer geleisteten Vorschuss bezogen. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- III. Der Vorstand des SAFV hat den vorliegenden Entscheid vollständig und ohne Anonymisierung auf der Webseite des SAFV www.safv.ch zu publizieren.

Im Namen des Verbandsgerichts



Alexander Cica

Dieser Entscheid kann beim Sportschiedsgericht mit Sitz in Lausanne angefochten werden.

(Zustellung per E-Mail mit Empfangsbestätigung und per Einschreiben)